EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

LS 2018 Drucksache 24

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland

(Pfarrausbildungsrecht - KG-PfA)

A

BESCHLUSSANTRAG

Kirchengesetz
zur Neuregelung des Rechts der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Pfarrausbildungsrecht – KG-PfA)

Vom . Januar 2018

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der UEK (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG)

(1) Dem **Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrausbildungsgesetz - PfAG)** vom 09.06.2002 (ABl. EKD S. 303, ber. S. 361) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes vom 11. November 2017 ABl. wird mit Wirkung ab dem 1. Juli 2018 zugestimmt.

(2) Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAusbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (Abl. EKD, S. 82) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2018 außer Kraft gesetzt. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Außerkraftsetzen durch Beschluss festzustellen.

Artikel 2

Aufhebung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Rheinisches Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz)

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Rheinisches Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz) vom 11. Januar 1984 wird aufgehoben.

Artikel 3

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrausbildungsgesetz - AG.PfAG)

Das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrausbildungsgesetz - PfAG) vom 09.06.2002 (ABl. EKD S. 303, ber. S. 361) gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 1
(zu § 1 PfAG)

(1) Gemeindeglieder mit einer abgeschlossenen nichttheologischen Hochschulbildung, deren Berufung in das Pfarramt erwünscht erscheint, können von der Kirchenleitung nach einer angemessenen theologischen Zurüstung zur Zweiten Theologischen Prüfung oder bei längerer Berufserfahrung zu einer besonderen wissenschaftlich-theologischen Prüfung zugelassen werden. Die besondere Prüfung erstreckt sich auf die von der Kirchenleitung jeweils zu bestimmenden Prüfungsfächer; die Prüfungsanforderungen in diesen Fächern entsprechen denen der Zweiten Theologischen Prüfung.

(2) Gemeindeglieder, die sich im Dienst der Verkündigung bewährt haben und ihre Fähigkeit zu selbstständigem theologischem Denken in einem Kolloquium erweisen, können von der Kirchenleitung zu einer angemessenen theologischen Zurüstung und zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden.

§ 2
(zu § 2 PfAG)

(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus

1. Mitgliedern, welche die Kirchenleitung beruft;
2. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren und Dozentinnen und Dozenten der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, des Fachbereiches Evangelische Theologie der Universität Mainz und der Kirchlichen Hochschule Wuppertal / Bethel;
3. der oder dem Präses und von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.

(2) Dem Theologischen Prüfungsamt kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland auszuüben.

(3) Den Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt führt die oder der Präses oder ein von ihr oder ihm beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter.

§ 3
(zu § 3 PfAG)

(1) Als Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule gilt das Studium an einer evangelisch-theologischen Fakultät oder einem evangelisch-theologischen Fachbereich einer deutschen Hochschule, an einer kirchlichen Hochschule oder an einer anderen von der Kirchenleitung als geeignet anerkannten vergleichbaren Hochschuleinrichtung. Die Vorschriften in den Staatskirchenverträgen über die Erfordernisse für die Anstellung als Pfarrerin oder Pfarrer bleiben unberührt.

(2) Ausreichende Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache werden nachgewiesen durch die Zeugnisse eines von der Kirchenleitung anerkannten Latinums, Graecums und Hebraicums.

(3) Die Kirchenleitung erlässt die erforderlichen Bestimmungen zu den studienbegleitenden Maßnahmen.

(4) Die Kirchenleitung kann, insbesondere mit Rücksicht auf einen sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang, von den vorgeschriebenen Studienzeiten einen angemessenen Teil erlassen.

§ 4
(zu § 7 PfAG)

In besonderen Fällen kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, wer aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Kirchenleitung eine der Ersten Theologischen Prüfung vergleichbare theologische Hochschulprüfung abgelegt hat. Ergeben sich bei einer im Übrigen vergleichbaren theologischen Hochschulprüfung Lücken bei den Prüfungsleistungen gegenüber den in der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgeschriebenen Prüfungsleistungen, so sind die fehlenden Prüfungsteile vor der Theologischen Prüfungskommission der Evangelischen Kirche im Rheinland nachzuholen.

§ 5
(zu § 11 PfAG)

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre und sechs Monate.

§ 6
(zu § 11 a PfAG)

Die Bestimmungen über den Mutterschutz und die Elternzeit für die Beamten-Anwärterinnen und Beamten-Anwärter des Landes Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.

§ 7
(zu § 25 PfAG)

(1) Der Erholungsurlaub beträgt 39 Kalendertage im Urlaubsjahr.

(2) Vikarinnen und Vikare, die schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten einen zusätzlichen Urlaub von sieben Kalendertagen im Urlaubsjahr.

(3) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Besteht das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar nicht während des ganzen Urlaubsjahres, so steht der Vikarin oder dem Vikar für dieses Urlaubsjahr nur ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

(5) Soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften über den Erholungsurlaub der Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(6) Zusätzlich zu den in § 33 Absatz 1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW geregelten Fällen erhält die Vikarin oder der Vikar in nachstehenden Fällen im jeweils zugeordneten Umfang Sonderurlaub:

a) bei kirchlicher Trauung der Vikarin oder des Vikars einen Arbeitstag,

b) bei Taufe eines Kindes der Vikarin oder des Vikars einen Arbeitstag,

c) bei Konfirmation eines Kindes der Vikarin oder des Vikars einen Arbeitstag.

(7) Zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag wird der Vikarin oder dem Vikar unter Fortzahlung der Bezüge Dienstbefreiung gewährt, sofern nicht dringende dienstliche Interessen entgegenstehen.

(8) Im Falle einer Wahrnehmung einer Bevollmächtigung oder eines Beistandes nach geltenden Bestimmungen des kirchlichen Disziplinar- oder Mitarbeitervertretungsrechts soll der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 8
(zu § 28 PfAG)

Das Recht der Vikarin oder des Vikars zur Akteneinsicht bemisst sich nach den Bestimmungen der Verordnung über Inhalt und Führung von Personalakten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Personalaktenordnung – PersAO) und der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 9
(zu § 29 PfAG)

Die Kirchenleitung ist ermächtigt, die zur Durchführung des Pfarrausbildungsgesetzes und dieses Gesetzes erforderlichen weiteren Bestimmungen, insbesondere Prüfungsordnungen, zu erlassen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes treten zum 1. Juli 2018 in Kraft.

B

BEGRÜNDUNG

Mit dem vorliegenden Kirchengesetz wird das von der Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen (UEK) am 11. November 2017 überarbeitete Pfarrausbildungsgesetz der UEK vom 9. Juni 2002 für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen und gleichzeitig das rheinische Ausführungsgesetz erlassen. Die Novellierung des Pfarrausbildungsgesetzes der UEK war notwendig geworden, um die bis dahin geltende Fassung des Pfarrausbildungsgesetzes der damaligen Evangelischen Kirche der Union (EKU) vom 9. Juni 2002 an geänderte tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen anzupassen. Zu den Änderungen gehört auch, dass sich das Gesetz sich auch als Pfarrausbildungsgesetz der UEK – und nicht mehr der EKU - bezeichnet.

Anmerkung:

Die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer ist nicht nur in den hier vorgelegten Kirchengesetzen sondern auch in zahlreichen Verordnungen, insbesondere in den Prüfungsordnungen geregelt. Diese Verordnungen werden von der Kirchenleitung erlassen und geändert. Die hier vorzunehmenden Gesetzesänderungen bedingen auch Änderungen in den Verordnungen, die jeweils aufeinander Bezug nehmen. Im Anhang an die Begründung der Gesetzesänderung werden deshalb die Entwürfe zu den Verordnungsänderungen, die der Kirchenleitung nach den erfolgten Gesetzesänderungen vorzulegen sind, samt der Begründung dargestellt.

Zur Genese:

Das Pfarrausbildungsgesetz der UEK (vormals EKU) vom 9. Juni 2002 löste seinerzeit das Pfarrausbildungsgesetz der EKU in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 ab.

Hauptmotiv für die Neufassung war die Berücksichtigung und Umsetzung der Vorgaben durch die Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie vom 22. März 2002. Dadurch konnte ein Grundkonsens über Anforderungen an das Ausbildungssystem für Pfarrerinnen und Pfarrer zwischen den Landeskirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen erreicht werden, der aber nicht in einer einheitlichen gesetzlichen Regelung im Rahmen der EKD mündete.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland ist allerdings das EKU/UEK-Gesetz vom 9. Juni 2002 bis jetzt nicht übernommen worden, so dass für die EKiR bis dato die Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 und das dazu gehörige Ausführungsgesetz vom 11. Januar 1984 gelten.

Die Neufassung des Pfarrausbildungsgesetzes der UEK im November 2017´

Wichtige Änderungen

Der wesentliche Grund für die Neufassung des Pfarrausbildungsgesetzes der UEK auf der Vollversammlung der UEK im November 2017 ist die Anpassung an aktuelle fachliche Anforderungen durch das Ausbildungs- und Prüfungssystem sowie an Vorgaben des Prüfungs- und Dienstrechts gewesen. Darüber hinaus wird nun auch in der Bezeichnung auf die UEK und nicht wie bisher auf die ehemalige EKU Bezug genommen.

Die Neufassung bringt das vorhandene Pfarrausbildungsgesetz der EKU auf den aktuellen Stand. Dabei wird inhaltlich auch die Weiterentwicklung der Rahmenordnung der EKD zur Ersten Theologischen Prüfung aus dem Jahre 2010 berücksichtigt.

Das Änderungsgesetz enthält Anpassungen an die tatsächliche Ausbildungspraxis und an neuere oder sich bereits abzeichnende Entwicklungen in der Ausbildungspraxis.

Den Gliedkirchen wird Ermessen eingeräumt, bei der Antragsfrist zur Zulassung zum Vorbereitungsdienst akademische und berufliche Abschlüsse zu berücksichtigen, § 3 Abs. 3, umgesetzt in § 3 Abs. 4 des rheinischen Ausführungsgesetzes. Die Gliedkirchen können außerdem eigene Regelungen für ein berufsbegleitendes Studium oder Vikariat erlassen, sollen sich darüber aber gegenseitig informieren und auch ein gemeinsames Vorgehen prüfen, § 29 Abs. 4. An einigen Stellen werden Aufgabenbeschreibungen im Vikariat an die aktuellen Aufgaben in der Ausbildungspraxis angepasst und sprachlich nicht mehr aktuelle Begrifflichkeiten durch zeitgemäße Formulierungen ersetzt.

Dienstrechtlich werden Anpassungen an das staatliche Recht der Referendarinnen und Referendare vorgenommen. Da das bisherige PfAG auf das Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche der Union (EKU) verwiesen hat, erfolgt zudem ein Abgleich mit dem jetzt geltenden Pfarrdienstgesetz der EKD (PfDG.EKD) mit den notwendigen Anpassungen und Ergänzungen, § 28.

Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wird die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auferlegt, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.

Es wird die Möglichkeit eröffnet, den Vorbereitungsdienst auch in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis oder in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses abzuleisten, § 10.

Durch die ausdrückliche Regelung zu Unterbrechungszeiten bei Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen, § 11 a, werden Lebensbiographien berücksichtigt.

In § 17 wird durch Änderungen in den Formulierungen sichergestellt, dass die dort vorgesehenen Maßnahmen bei der Vernachlässigung der Ausbildungspflichten nicht mit Maßnahmen nach dem Disziplinargesetz verwechselt werden.

Die Vorschrift über die Beendigung des Vorbereitungsdienstes durch Entlassung aus gesundheitlichen Gründen wird an die entsprechende Vorschrift des Pfarrdienstgesetzes - und damit auch des Beamtenrechts - angepasst, § 20.

Auch für Vikarinnen und Vikare wird über eine Soll-Vorschrift ein dienstfreier Tag entsprechend den Vorschriften des Pfarrdienstrechtes normiert, § 25 Abs. 3.

Dem Kirchengesetz und den einzelnen Paragraphen werden eine Inhaltsübersicht und die jeweilige amtliche Überschrift vorangestellt.

Das Änderungsgesetz der UEK soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten, die Übernahme des überarbeiteten UEK-Gesetzes durch die EKiR soll zum 1. Juli 2018 erfolgen.

Einheitliche Regelung in der EKD?

Vor der Novellierung des vorgelegten UEK-Gesetzes hat es Überlegungen gegeben, das Recht der Pfarrausbildung künftig einheitlich durch ein EKD-Gesetz zu regeln. Dies ist aber an Bedenken, insbesondere aus dem Bereich der VELKD gescheitert.

Die einzelnen Artikel dieses Kirchengesetzes

Artikel 1:

Durch Artikel 1 wird das Pfarrausbildungsgesetz der UEK (vormals EKU) vom 9. Juni 2002 in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrausbildungsgesetzes vom …. November 2017 im Verfahren nach der Grundordnung der UEK übernommen.

Das Präsidium der UEK muss hier nur über das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes beschließen.

Im Gegensatz zum Verfahren bei EKD-Gesetzen sieht die Grundordnung der UEK nicht vor, dass das Präsidium einen Beschluss über ein Inkraftsetzen fassen muss. Im Zusammenhang mit dem Außerkrafttretensbeschluss zu dem bisherigen Gesetz wird deshalb das Präsidium lediglich feststellen, dass das neue UEK-Gesetz durch die hiesige Zustimmung zum 1. Juli 2018 für die Ev. Kirche im Rheinland in Kraft tritt.

Artikel 2

Durch Artikel 2 wird das Kirchengesetz der EKiR zur Ausführung des seinerzeitigen Pfarrerausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 11. Januar 1984 aufgehoben.

Artikel 3

Artikel 3 beinhaltet das künftige Ausführungsgesetz. Darin werden zahlreiche Bestimmungen des bisherigen Ausführungsgesetzes übernommen, in Ausgestaltung und Reihenfolge aber an die Systematik des UEK-Gesetzes angepasst.

Zu den einzelnen Bestimmungen des rheinischen Ausführungsgesetzes:

§ 1 wird in seiner bisherigen Form übernommen.

Änderungen von § 2
Die Änderung gegenüber § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des bisherigen Gesetzes, nach der die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes künftig durch die Kirchenleitung berufen und nicht mehr durch die Landessynode gewählt werden, folgt der Änderung der Kirchenordnung durch die Landessynode 2016.

In § 2 Absatz 1 Ziffer 2 wird der aktuelle Name der Kirchlichen Hochschule Wuppertal / Bethel aufgenommen und in Absatz 2 Ziffer 3 und Absatz 3 die geschlechtergerechte Sprache berücksichtigt.

Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung, § 3
§ 3 regelt die studienmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung. Grundlage ist § 3 des UEK-Gesetzes, der die Grundorientierung an der von der EKD als Richtlinie erlassenen Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung / die Prüfung zum Magister Theologie in Evangelischer Theologie Vom 3. Dezember 2010 vorgibt, den Landeskirchen aber Spielräume lässt. Dabei werden weitgehend die Bestimmungen von § 4 der Vorgängerregelung übernommen, mit folgenden Ausnahmen:

Die bisherige Vorgabe, dass die Studentin oder der Student mindestens 2 Semester an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn, an dem Fachbereich der Evangelischen Theologie der Universität Mainz oder an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal / Bethel studieren soll, wird aufgrund der Änderung der Rahmenordnung, die das bisherige „rheinische Semester“ nicht mehr kennt, in § 3 Abs. 1 nicht mehr aufgenommen.

§ 3 Abs. 2 gestaltet die Anforderungen an die Sprachprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie vom 3. Dezember 2010 aus. Die frühere Orientierung an Vorgaben wie „kleines Latinum“ ist mangels staatlicher Vorgabe nicht mehr möglich. Deshalb wird wie in der Vorgängerregelung an „ein von der Kirchenleitung anerkanntes Latinum, Graecum und Hebraicum“ angeknüpft. Die Anforderungen werden in der von dem Fachdezernat herausgegebenen Handreichung für das Theologiestudium näher beschrieben.

§ 3 Abs. 3 baut auf dem bisherigen § 4 Abs. 3 auf. Die bisherige Formulierung „Praktika“ wird durch „studiengeleitende Maßnahmen“ ersetzt. Von der Teilnahme am Praktikum kann nicht mehr befreit werden, weil das verbliebene vierwöchige Gemeindepraktikum Teil des Moduls „Gemeindepraktikum“ im Grundstudium im Fach Praktische Theologie ist. Die Möglichkeiten zur Gestaltung der Praktika und der Beratungsgespräche sind seit 2012 - systematisch richtig verortetet - in § 4 der Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen geregelt.

§ 3 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 4 Abs. 4. Die Ermächtigung folgt aus § 3 Abs. 3 des UEK-Gesetzes.

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst aufgrund einer Ausnahmegenehmigung der Kirchenleitung, § 4

§ 4 entspricht dem bisherigen § 6 Abs 1. Die Öffnungsklausel findet sich in § 7 Abs. 3 des UEK-Gesetzes.

Der Regelungsinhalt des bisherigen zweiten Absatzes von § 6 ist durch den Wegfall der Praktika obsolet geworden.

Dauer des Vorbereitungsdienstes, § 5

Die Regelung zur Dauer des Vorbereitungsdienstes - zwei Jahre und sechs Monate – entspricht dem bisherigen § 6a. Grundlage ist § 11 Abs. 2 Satz 1 des UEK-Gesetzes, der eine Mindestdauer von zwei Jahren vorgibt.

Die Möglichkeit einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes aus besonderen Gründen wie gem. § 6a der bisherigen Regelung wird nicht mehr vorgesehen.

Die Möglichkeiten einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes sind in § 19 Abs. 2 und 3 des UEK-Gesetzes abschließend geregelt. Anwendungsfälle sind das Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung innerhalb des regulären Vorbereitungsdienstes (Abs. 2) und das Sondervikariat (Abs. 3).

Mutterschutz und Elternzeit, § 6

§ 6 entspricht dem bisherigen § 8. Es findet lediglich eine sprachliche Anpassung an die Formulierungen des Landesrechts statt.

Urlaub, § 7

Die Regelungen in § 7 entsprechen dem bisherigen § 9. Die Vorschrift ist zuletzt auf der Landessynode 2015 im Rahmen einer grundlegenden Neuregelung der Urlaubsansprüche in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche neu gefasst worden.

Akteneinsicht, § 8

Die im Bereich der Rechte zur Einsicht in Akten getroffenen Änderungen (ehemals § 10) vermeiden Mehrfachregelungen oder widersprüchliche Regelungen, indem sie auf die Personalaktenordnung und die sich aus den in den Prüfungsordnungen ergebenden Einsichtsrechte im Rahmen der Rechtsmittel ergeben. Einer darüber hinausgehenden Regelung bedarf es

nicht. Der in dem bisherigen §10 Satz 2 normierte Ausschluss der Einsicht in Prüfungsakten lässt sich rechtlich nicht aufrechterhalten. Das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten ist in § 5a der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung näher geregelt**.**

Ausführungsbestimmungen, § 9
§ 9 ist Ermächtigungsrundlage für weitere untergesetzliche Bestimmungen, besonders die Prüfungsordnungen. Inhaltlich entspricht § 9 dem Regelungsinhalt des bisherigen § 12. Grundlage im UEK-Gesetz ist dessen § 29 Abs. 2.

Entfallene Vorschriften des bisherigen Ausführungsgesetzes
Die Regelungen des bisherigen § 3 zu den Rechtsbehelfen gegen Prüfungsentscheidungen finden sich im Sinne möglichst abschließender Regelungen künftig in den jeweiligen Prüfungsordnungen, vgl. die Entwürfe im Anhang. Die Rechtswegeröffnung in der Prüfungsordnung ist zulässig, weil der maßgebliche § 15 Abs. 1 Nr. 3 VwGG.EKD umfassend auf „kirchliches Recht“ verweist.

Der bisherige § 5 zu den vorgezogenen Prüfungen ist entfallen. Die Prüfungsordnung in der Bekanntmachung vom 30.09.2012 sieht eine letztmalige Anwendung der Regelung im Jahr 2018 vor. Der Regelungsinhalt entspricht nach Abschluss der nach diesen Regelungen erfolgten Ausbildungen nicht mehr den Regelungen der Prüfungsordnung.

Der Regelungsinhalt des bisherigen § 7, Entlassung der Vikarin oder des Vikars durch Widerruf aufgrund schwerwiegender Tatsachen in Zusammenhang mit der Eheschließung, wird aufgehoben.

In Hinblick auf die persönliche Lebensverhältnisse, besonders den Personenstand gilt § 23 des UEK-Gesetzes, der die Bestimmungen über den Personenstand und konfessionelle Anforderungen bei Ehepartnerinnen und Ehepartnern weitgehend an die Regelungen für Pfarrerinnen, § 39 PfDG.EKD, anpasst. Durch den hier in Artikel 6 geänderten Verweis auf § 23 Abs. 2, früher § 15 Abs. 2 des Pfarrausbildungsgesetzes der UEK in den Grundsätzen für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche wird im Übrigen die Anwendung dieser Grundsätze auch auf Vikarinnen und Vikare bestimmt.

Die Tatbestände, die zur Entlassung einer Vikarin oder eines Vikars führen können, sind in § 20 des UEK-Gesetzes abschließend geregelt.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend- , den Theologischen Ausschuss (I) und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

Anhang:

Entwürfe

- von der Kirchenleitung auf der Grundlage der in den Artikeln 1 bis 3 erfolgten gesetzlichen Änderungen zu beschließen.

- Nicht Gegenstand der Beschlussfassung der Landessynode

Vorbemerkung:
Wie bereits eingangs dargestellt, ist die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer nicht nur in den hier vorgelegten Kirchengesetzen sondern auch in zahlreichen Verordnungen, insbesondere in den Prüfungsordnungen geregelt. Diese Verordnungen werden von der Kirchenleitung erlassen und geändert, § 9 des neuen AG.PfAG. Die hier vorzunehmenden Gesetzesänderungen bedingen auch Änderungen in den Verordnungen, da die Bestimmungen jeweils aufeinander Bezug nehmen. Im Folgenden werden deshalb die Entwürfe zu den Verordnungsänderungen, die der Kirchenleitung nach den erfolgten Gesetzesänderungen vorzulegen sind, samt den Begründungen informatorisch dargestellt.

1. Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2017 (KABl S. 134*),* wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Rechtsbehelfe

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen das Gesamtergebnis der Prüfung und gegen die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen gem. § 21 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Theologischen Prüfungsamt Widerspruch erheben.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung das Verwaltungsgericht der EKD angerufen werden.“

2. § 12 Absatz 1 c) wird wie folgt gefasst:

„c) ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie gemäß § 3 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union Evangelischer Kirchen (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) und § 3 des rheinischen Ausführungsgesetzes zum Pfarrausbildungsgesetz nachweist,“

3. In § 17 Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Die wissenschaftliche Hausarbeit kann nicht in das Hauptstudium vorgezogen werden.“

2. Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2017 (KABl S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 a) werden die Wörter „1./2. Dezember 2010“ durch die Wörter „3. Dezember 2010“ und die Wörter „8./9. Dezember 1995“ durch die Wörter „3. Dezember 2010“ ersetzt.

2. Dem § 15 Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:
   „Die wissenschaftliche Hausarbeit kann nicht in das Hauptstudium vorgezogen werden.“

3. § 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die mit den Erst- und Zweitgutachten für die wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 15) und die praktisch-theologische Hausarbeit (§ 16) beauftragt sind, geben ihre Bewertung an das Theologische Prüfungsamt. Stimmen die Bewertungen der beiden Gutachten um einen Punkt nicht überein, so wird die bessere Punktzahl als Note zugrunde gelegt. Stimmen die Bewertungen um zwei Punkte nicht überein, wird der mittlere Punktwert festgelegt. Stimmen die Bewertungen um drei oder mehr Punkte nicht überein, so wird die Prüfungsarbeit von einem dritten Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes im Rahmen der beiden Gutachten abschließend bewertet."

4. § 24 wird wie folgt gefasst:

§ 24
Rechtsbehelfe

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann gegen das Gesamtergebnis der Prüfung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note beim Theologischen Prüfungsamt Widerspruch erheben.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung das Verwaltungsgericht der EKD angerufen werden.“

3. Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche

Die Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2015 (KABl S.166) wird wie folgt geändert:
Im Abschnitt A. Rechtslage Ziffer 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 15 Abs. 2 des Pfarrerausbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 2 des Pfarrausbildungsgesetzes“ ersetzt.

Begründung zu den Änderungen der Verordnungen:

Prüfungsordnungen:

Zur Struktur der Prüfungsordnungen:
Es gibt die Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2004, hier geändert in Artikel 4. Diese enthält ursprünglich die Bestimmungen für die Erste und für die Zweite Theologische Prüfung. Diese ist jedoch mit Einführung eines durch Module strukturierten Studiengangs für die Erste Theologische Prüfung in vielen Bezügen obsolet geworden. Insbesondere wird dort die Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen in der Ersten Prüfung nicht mehr vorgezogen. Aus diesem Grunde wurde die Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 15. Juni 2012 erlassen, hier geändert durch Artikel 5. Die Prüfungsordnung vom 30. April 2004 gilt für die Erste Theologische Prüfung noch für Übergangsfälle, letztmalig für Prüfungen im Jahre 2018 (§ 25 Abs. 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 2012), ansonsten weiter für die Zweite Theologische Prüfung. Aus diesem Grunde sind über die beiden Artikel 4 und 5 auch beide Prüfungsordnungen anzupassen.

Im Einzelnen:

1. Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung

Änderung von § 9:
In der bisherigen Fassung ist nur der in Absatz 1 normierte Rechtsbehelf des Widerspruchs eröffnet. Dem wird nach den durch die Neufassung eingefügten Absatz 2 - notwendigerweise - der Rechtsschutz über das Verwaltungsgericht der EKD hinzugefügt. Diese Regelung in der Prüfungsordnung - und nicht mehr wie bisher im Gesetz (§ 3 des bisherigen Ausführungsgesetzes) - ist möglich, weil der Verwaltungsrechtsweg gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 VwGG.EKD durch „kirchliches Recht“ eröffnet werden kann, es dafür also nicht zwingend eines Gesetzes im formellen Sinne bedarf.

Die Rechtsbehelfe werden zunächst gegen das Gesamtergebnis der Prüfung eröffnet. Dies eröffnet inzident eine Überprüfung auch einzelner Prüfungsergebnisse und des Verfahrens, weil beides Einfluss auf das Gesamtergebnis haben kann. Das gilt sowohl für die hiesige Regelung in § 9 als auch für § 24 der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung vom 15. Juni 2012.

In der hiesigen Regelung, § 9, werden die Rechtsbehelfe aber zusätzlich gegen die einzelnen Ergebnisse vorgezogener Prüfungsleistungen, bei der Ersten Theologischen Prüfung nach dem Übergangsrecht sind dies die Prüfungen in den Prüfungsbereichen Bibelkunde und Philosophie oder Auswahlfach, § 21 Abs. 1, in der Zweiten Theologischen Prüfung sind dies die praktischen Prüfungen, Gottesdienst und Unterrichtsstunde, Gemeindeprojekt und das Gespräch, § 29 Abs. 1. In diesen Bereichen sind die Rechtsbehelfe

auch gegen die Einzelentscheidungen vorzusehen, weil das Bestehen in diesen Bereichen auch Voraussetzung für die Zulassung zur eigentlichen Prüfung ist, § 21 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 35 Abs. 2, 3. Spiegelstrich.

Änderung von § 12:
In § 12 Abs. 1 werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung benannt. Die Ermächtigung für die landeskirchliche Regelung in der Prüfungsordnung findet sich in § 3 Abs. 1 Satz 2 PfAG.

Durch die geänderten Formulierungen in § 12 Abs. 1 c) wurden die Bezüge den nunmehr gültigen Regelungen angepasst.

Änderung von § 17:
In § 17 Abs. 3 Satz 5 wird klargestellt - keine Neuregelung -, dass die wissenschaftliche Hausarbeit nicht in das Hauptstudium vorgezogen werden kann. Aufgrund der neuen Ermächtigung in § 5 Absatz 4 Pfarrausbildungsgesetz musste im Ausführungsgesetz nunmehr jedoch eine Klarstellung erfolgen. Der gleiche Bedarf ergab sich in der Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der durch Artikel 5 Ziffer 1 erfüllt wurde.

2. Prüfungsordnung für die Erste Theologische Prüfung

Änderung von § 9:
Die hier vorgenommen Änderungen zum Ursprungsdatum der in Bezug genommenen EKD-Rahmenordnungen behalten zum einen eine Korrektur des korrekten Datums, zum anderen die aktuelle Fassung, bei der Rahmenordnung für die Zwischenprüfung ist bis jetzt die Fassung vom 8./9. Dezember 1995 in Bezug genommen.

Änderung von § 15
Die Rahmenordnung eröffnet die Möglichkeit, die Wissenschaftliche Hausarbeit vorzuziehen. Dem widerspricht der Gedanke des Blockexamens der der rheinischen Prüfungsordnung zugrunde liegt, so dass diese Möglichkeit hier durch den neuen Satz 7 von § 15 Abs. 2 ausgeschlossen wird.

Änderung von § 20:
Nach der bisherigen Fassung von § 20 ist es möglich, dass ein Mitglied der Prüfungskommission, das nicht Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ist, mit dem Zweitgutachten beauftragt wird. Aus praktischen Erwägungen heraus - insbesondere lange Wege bei Vergabe an Externe – wird das Zweitgutachten künftig nur an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vergeben, daraus ergibt sich die neue Formulierung von Satz 1 und der Wegfall des bisherigen Satzes 2, der die Vergabe des Zweitgutachten auch an sonstiges Mitglied der Prüfungskommission ermöglicht.

Änderung von § 24:
Dies entspricht der Änderung von § 9 der Prüfungsordnung für die Erste und Zweite Theologische Prüfung, vgl. die dortige Anmerkung.

Da allerdings nach der hier gegenständlichen Verordnung über die Erste Theologische Prüfung einzelne Prüfungsleistungen nicht mehr vorgezogen werden können, werden die Rechtsbehelfe hier nur gegen das Gesamtergebnis der Prüfung eröffnet.

3. Grundsätze für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche

Hier wird der auch bisher bestehende Verweis in den Grundsätzen für die Genehmigung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder Ehepartnerin einer Theologin zur evangelischen Kirche, der zur Anwendbarkeit dieser Grundsätze auch bei Vikarinnen und Vikaren führt, auf die Verortung in der Neufassung des Pfarrausbildungsgesetzes der UEK, das über die Zustimmung in Artikel 1 in der EKiR in Kraft gesetzt wird, bezogen.

Rechtstexte:

Pfarrausbildungsgesetz der UEK

Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Pfarrausbildungsgesetz - PfAG)) vom 09.06.2002 (ABl. EKD S. 303, ber. S. 361) in der Fassung vom 11. November 2017 ABl.**.**

Die Vollkonferenz der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland am 11. November 2017 das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) beschlossen, das nachstehend in der Neufassung bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

1Die Ausbildung für den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland besteht aus einem wissenschaftlichen theologischen Studium und einem kirchlichen Vorbereitungsdienst und umfasst die Ablegung von zwei theologischen Prüfungen. 2Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD und anderer Kirchengesetze über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit in besonderen Fällen bleiben davon unberührt.

§ 2 Prüfungsamt und Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungen werden durch das Theologische Prüfungsamt bei den Gliedkirchen abgenommen.

(2) Die Zusammensetzung des Theologischen Prüfungsamtes und sein Vorsitz werden durch gliedkirchliches Recht geregelt.

(3) Die Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt, die nach Bedarf aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes gebildet werden.

§ 3 Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung

(1) 1Zur Ersten Theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen der Rahmenordnung für die Erste Theologische Prüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie (Rahmenordnung) vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. 2Weitere Voraussetzungen können durch die Prüfungsordnungen geregelt werden, sofern sie nicht Leistungsnachweise betreffen.

(2) 1Die Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung ist frühestens am Ende der in der Rahmenordnung bestimmten Regelstudienzeit zulässig. 2Über die Zulassung entscheidet die Gliedkirche, bei der sich die oder der Studierende zur Prüfung meldet.

(3) Bei der Berechnung der vorgeschriebenen Studienzeiten sind die Gliedkirchen ermächtigt, Zeiten aus einem sonstigen wissenschaftlichen Bildungsgang in einem angemessenen Umfang zu berücksichtigen.

§ 4 Begleitung der Studierenden

(1) Studierende, die beabsichtigen, in den Dienst der Kirche zu treten, sollen sich bei der Aufnahme des theologischen Studiums mit dem Konsistorium/Landeskirchenamt derjenigen Kirche in Verbindung setzen, bei der sie in den Dienst treten wollen.

(2) Die Kirche berät und begleitet die Studierenden durch ihre Beauftragten und fördert sie durch gemeinsame Tagungen.

§ 5 Erste Theologische Prüfung

(1) 1Die Erste Theologische Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung nach Maßgabe der Rahmenordnung durchgeführt. 2In ihr wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat sich die notwendigen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit zeigt, selbstständig in einem fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang theologisch zu arbeiten.

(2) 1Die Prüfung besteht aus der Wissenschaftlichen Hausarbeit, der Praktisch-theologischen Ausarbeitung und den Fachprüfungen, die sich in einen schriftlichen Teil (Klausuren) und einen mündlichen Teil gliedern. 2Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der Rahmenordnung.

§ 6 Zeugnis, Wiederholung, Freiversuch

(1) Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(2) Die Bewertung bestandener vorgezogener Prüfungsleistungen wird in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.

(3) 1Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. 2Einzelheiten zu Wiederholungen gemäß Rahmenordnung sind in der Prüfungsordnung zu regeln.

(4) 1Einzelheiten zu Freiversuchen gemäß Rahmenordnung sind in der Prüfungsordnung zu regeln. 2Dabei können die Gliedkirchen von den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichen.

(5) Wenn die Prüfungskommission Bedenken hinsichtlich der Eignung der Kandidatin oder des Kandidaten für den öffentlichen Dienst am Wort hat, so soll sie dies dem Konsistorium /Landeskirchenamt mitteilen.

§ 7 Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

(1)1Wer die Erste Theologische Prüfung in einer Gliedkirche der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und zur Vikarin oder zum Vikar berufen werden, wenn er oder sie hierfür geeignet ist. 2Die Bewerberin oder der Bewerber muss insbesondere

1. vollberechtigtes Glied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein,

2. ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen und

3. nach Ausweis eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens gesundheitlich für die Ableistung des Vorbereitungsdienstes geeignet sein; die Art des Gutachtens bestimmt das Konsistorium/Landeskirchenamt.

3Die Gliedkirchen können Regelungen zur Altersgrenze für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für den Vorbereitungsdienst erlassen.

(2) Wer in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erste Theologische Prüfung abgelegt hat und im Übrigen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, kann im Benehmen mit dieser Gliedkirche in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in den Vorbereitungsdienst auch aufgenommen werden kann, wer eine für die Ausübung des Vorbereitungsdienstes vergleichbare theologische Hochschulprüfung abgelegt hat.

(4) Die Aufnahme nach Absatz 2 und 3 kann vom Ergebnis eines Kolloquiums abhängig gemacht werden.

(5) Vikarinnen und Vikaren einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland kann auf Wunsch dieser Gliedkirche gestattet werden,

ohne Begründung eines neuen Dienstverhältnisses den Vorbereitungsdienst ganz oder teilweise in einer Gliedkirche der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuleisten.

§ 8 Antrag und Frist

(1) 1Über den Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst entscheidet das Konsistorium/Landeskirchenamt. 2Einzelheiten regelt das gliedkirchliche Recht.

(2) 1Der Antrag soll innerhalb von vier Jahren nach dem Bestehen der Ersten Theologischen Prüfung gestellt werden. 2Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn diese Frist aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder der Pflege von Angehörigen überschritten wurde. 3Eine Ausnahme kann auch vorliegen, wenn diese Frist aufgrund des Erwerbs einer anderen akademischen oder beruflichen Qualifikation überschritten wurde. 4Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann dabei die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst von dem Ergebnis eines Kolloquiums abhängig machen.

§ 9 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf

(1) Vikarinnen und Vikare stehen in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Widerruf.

(2) 1Das Dienstverhältnis wird durch die Aushändigung der Berufungsurkunde begründet. 2Die Berufung wird mit dem Tage der Aushändigung der Urkunde wirksam, es sei denn, dass darin ein späterer Tag bestimmt ist. 3Eine Berufung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

(3) Die Berufungsurkunde muss außer dem Namen, dem Geburtsdatum und dem Geburtsort die ausdrückliche Erklärung enthalten, dass die oder der Berufene in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Widerruf und zur Vikarin oder zum Vikar berufen wird.

(4) Im Übrigen finden auf die Berufung die Regelungen des Pfarrdienstgesetzes der EKD zu Nichtigkeit und Rücknahme der Berufung in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 10 Privatrechtliches oder öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis

1Aus besonderen Gründen kann der Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf abgeleistet werden. 2Dabei kann das Konsistorium/Landeskirchenamt von dem Vorliegen einzelner Berufungsvoraussetzungen absehen. 3Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß, soweit sie nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Widerruf voraussetzen. 4Die Bezüge

im privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung.

§ 11 Vorbereitungsdienst

(1) 1Das Ziel der Ausbildung der Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst ist es, das Maß an Kenntnissen, Einsichten und Fertigkeiten zu erwerben, das den Anforderungen einer auftragsgemäßen, professionellen Amtsführung (§ 24 PfDG.EKD) entspricht, und eine persönliche Vergewisserung für den Dienst zu erlangen. 2Dazu müssen Vikarinnen und Vikare in Gottesdienst, Seelsorge, Bildung und Leitung fachliche, methodische, personale und soziale Handlungskompetenzen erwerben.

(2) 1Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens zwei Jahre. 2Er gliedert sich in das religionspädagogische Vikariat, das Gemeindevikariat und in seminaristische Kurse. 3Das gliedkirchliche Recht kann zusätzliche Spezialvikariate vorsehen.

(3) Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes erhalten die Vikarinnen und Vikare Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer Ausbildung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorinnen oder Mentoren sowie der Leiterin oder des Leiters des jeweiligen Seminars zu predigen, zu taufen und Abendmahlsfeiern zu leiten, zu unterrichten, Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(4) In besonderen Fällen kann das Konsistorium /Landeskirchenamt Vikarinnen und Vikare in einen diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienst im In- oder Ausland einweisen.

(5) Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann von der in Absatz 2 vorgeschriebenen Ausbildungszeit ausnahmsweise einen Teil bis zu einem Jahr erlassen, falls der Nachweis der Ausbildung oder Betätigung auf einem wichtigen Sondergebiet erbracht ist.

(6) Die Einzelheiten der praktischen Ausbildung regelt das Konsistorium/Landeskirchenamt.

§ 11 a Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes

(1) Eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes unter Fortsetzung des Dienstverhältnisses ist nur in den Fällen von Sonderurlaub aus wichtigem Grund, Pflege von Angehörigen und bei Mutterschutz und Elternzeit möglich.

(2) Das Konsistorium/Landeskirchenamt entscheidet vor der Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes, welche Teile des bisher abgelegten Dienstes anerkannt werden.

(3) 1Bei einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren ist in der Regel der gesamte Vorbereitungsdienst zu wiederholen. 2Dies gilt nicht, wenn die Unterbrechung nach Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung erfolgt.

(4) Während der Unterbrechung werden keine Bezüge gewährt.

§ 12 Gemeindevikariat

(1) 1Im Gemeindevikariat nehmen Vikarinnen und Vikare exemplarisch am pastoralen Berufsalltag teil. 2Dies vollzieht sich durch Einübung und Reflexion.

(2)Während des Gemeindevikariats, das mindestens sechs Monate dauern soll, werden die Vikarinnen und Vikare geeigneten Pfarrerinnen oder Pfarrern als ihren Mentorinnen oder Mentoren zur Ausbildung zugewiesen.

(3) 1Sie werden von den Mentorinnen oder Mentoren durch Hospitation, durch Beteiligung am pfarramtlichen Dienst und durch Übertragung von selbstständig zu erledigenden Aufgaben mit dem Pfarrdienst vertraut gemacht. 2Die Mentorinnen und Mentoren fördern die Vikarinnen und Vikare in ihrer theologischen Weiterbildung. 3Sie sollen zu den Sitzungen des Gemeindekirchenrats (Presbyteriums) hinzugezogen werden.

(4) Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen Vikarinnen und Vikare auch in ein Vikariat in einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine ihr angeschlossene Auslandsgemeinde einweisen.

(5) 1Die Mentorin oder der Mentor erstattet nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium/Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht. 2Das gliedkirchliche Recht kann Ausnahmen von der Einzelberichtspflicht bestimmen.

§ 13 Religionspädagogisches Vikariat

(1) 1Im religionspädagogischen Vikariat erfolgt die Ausbildung der pädagogischen Kompetenz durch eigenes Unterrichten und durch Lehrveranstaltungen. 2Sie wird durch Lehrveranstaltungen gefördert, die eine fachlich fundierte, an der Praxis orientierte Reflexion von Unterrichtserfahrungen und die Diskussion aktueller Fragen in Religionspädagogik und Bildungspolitik anbieten.

(2) 1Für die Zeit dieses Vikariats werden die Vikarinnen und Vikare jeweils pädagogischen Mentorinnen oder Mentoren zugewiesen. 2Diese erstatten nach Abschluss des Vikariats dem Konsistorium/Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht. 3§ 12 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das religionspädagogische Vikariat dauert mindestens drei Monate mit vollem Dienstumfang.

§ 14 Predigerseminar

(1) Das Predigerseminar hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Ausbildung der pastoralen Kompetenzen durch die Reflexion der Erfahrungen aus dem Gemeindevikariat, durch die Auseinandersetzung mit gegenwärtigen Fragen der Einzelgemeinde, der Gesamtkirche und der Ökumene, durch die Diskussion praktisch-theologischer Theorien und Konzepte, sowie durch praxisbezogene Übungen zu fördern,

2. gemeinsam mit den Vikarinnen und Vikaren geistliches Lebens zu pflegen.

(2) 1Die Leiterin oder der Leiter des Predigerseminars erstattet über die Vikarinnen und Vikare dem Konsistorium/Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht. 2§ 12 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Weiterbildung, Lebensführung, Pflichten

(1) Die Anleitung und Beratung der Vikarinnen und Vikare erstrecken sich auf ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung sowie auf ihre Lebensführung.

(2) Die Vikarinnen und Vikare sind verpflichtet, die ihnen gegebenen Anweisungen zu befolgen und die ihnen übertragenen Aufgaben und wissenschaftlichen Arbeiten sorgfältig zu erledigen.

(3) Die Vikarinnen und Vikare haben in der Zeit, während der sie nicht in einem Seminar sind,

1. auf Aufforderung des Konsistoriums/Landeskirchenamts an Vikarskonventen und Tagungen teilzunehmen,

2. auf Aufforderung und in Gegenwart der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) oder einer von diesen beauftragten Person zu predigen und zu unterrichten,

3. auf Einladung der Superintendentin oder des Superintendenten (der Kreisoberpfarrerin oder des Kreisoberpfarrers) an den Verhandlungen der Kreissynode und an den Konventen als Gast teilzunehmen.

§ 16 Dienstaufsicht

(1) Die Vikarinnen und Vikare unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Konsistoriums/Landeskirchenamts.

(2) Über die Vikarinnen und Vikare führt die besondere Dienstaufsicht

1. während des Gemeindevikariats und des religionspädagogischen Vikariats die Superintendentin oder der Superintendent (die Kreisoberpfarrerin oder der Kreisoberpfarrer) des jeweiligen Kirchenkreises,

2. für die Ausbildung in einem Seminar dessen Leiterin oder Leiter.

(3) In allen anderen Fällen regelt das Konsistorium /Landeskirchenamt die besondere Dienstaufsicht.

§ 17 Mahnung und Rüge

(1) 1Vikarinnen und Vikaren, die ihre wissenschaftliche oder praktische Ausbildung vernachlässigen, ein für künftige Pfarrerinnen und Pfarrer unwürdiges Verhalten zeigen oder sich der kirchlichen Aufsicht nicht fügen, ist in milderen Fällen eine Mahnung zu erteilen. 2Sie wird von derjenigen Per-

son erteilt, die die besondere Dienstaufsicht führt (§ 16 Abs. 2 und 3). 3Sie kann auch vom Konsistorium/Landeskirchenamt erteilt werden.

(2) 1In schwereren Fällen sind Vikarinnen und Vikare mit einer Rüge zu belegen. 2Die Rüge wird durch das Konsistorium /Landeskirchenamt ausgesprochen. 3Die Rüge ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Betroffenen sind in allen Fällen zuvor zu hören.

(4) Gegen die Rüge kann bei der Kirchenleitung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes der EKD bleiben unberührt.

§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet außer durch Tod durch Ablauf des Vorbereitungsdienstes (§ 19) und durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst (§§ 20, 21).

§ 19 Beendigung durch Ablauf des Vorbereitungsdienstes

(1) Das Dienstverhältnis der Vikarinnen und Vikare endet, sofern nicht eine Beendigung aus anderen Gründen erfolgt ist, mit Ablauf des nach gliedkirchlichem Recht regulären Vorbereitungsdienstes.

(2) Wird eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes genehmigt, weil die Zweite Theologische Prüfung nicht innerhalb des Zeitraums des regulären Vorbereitungsdienstes bestanden wurde, so endet das Dienstverhältnis der betroffenen Vikarinnen und Vikare mit Ablauf des Monats, in dem ihnen schriftlich mitgeteilt wird, dass sie die Zweite Theologische Prüfung bestanden haben, oder ihnen nach einem Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung schriftlich mitgeteilt wird, dass sie zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag zur Ableistung eines diakonischen, ökumenisch-missionarischen oder wissenschaftlichen Dienstes im In- oder Ausland über den regulären Vorbereitungsdienst hinaus um höchstens ein Jahr verlängert werden.

§ 20 Beendigung durch Entlassung

(1) 1Vikarinnen und Vikare können jederzeit ihre Entlassung aus dem Dienst verlangen. 2Das Verlangen ist auf dem Dienstwege schriftlich zu erklären; es kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung noch nicht zugestellt worden ist.

(2) 1Das Konsistorium/Landeskirchenamt kann Vikarinnen und Vikare jederzeit durch Widerruf entlassen, wenn

1. sich erweist, dass sie den Anforderungen des Vorbereitungsdienstes oder des pfarramtlichen Dienstes nicht gerecht werden,

2. sie sich nicht innerhalb einer vorgeschriebenen oder auf Antrag verlängerten Frist zur Zweiten Theologischen Prüfung gemeldet haben oder

3. ein besonders schwerer Fall eines Verhaltens im Sinne von § 17 vorliegt oder wenn bei einem Verhalten nach § 17 bereits zwei Rügen erteilt waren.

2Sie sind in der Regel durch Widerruf zu entlassen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. 3Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird; § 91 Absätze 2 bis 6 des Pfarrdienstgesetzes der EKD finden entsprechende Anwendung. 4§ 98 Pfarrdienstgesetz der EKD gilt entsprechend.

(3) 1Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die oder der Betroffene, die Mentorin oder der Mentor und die Leiterin oder der Leiter der bereits besuchten Seminare zu hören. 2Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und zuzustellen. 3Gegen die Entscheidung über die Entlassung kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Kirchenleitung Widerspruch einlegen. 4Die Entscheidung über den Widerspruch unterliegt der kirchengerichtlichen Nachprüfung. 5Näheres bestimmt das gliedkirchliche Recht.

(4) Die Mitteilung über die Entlassung muss den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses enthalten.

(5) Eine erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist möglich, wenn die Gründe, die zur Entlassung geführt haben, weggefallen sind, in den Fällen des Absatz 2 Nr. 3 jedoch frühestens ein Jahr nach dem Wirksamwerden der Entlassungsentscheidung.

§ 21 Beendigung durch Kirchenaustritt oder Übertritt

1Vikarinnen und Vikare sind kraft Gesetzes aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, wenn sie die evangelische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verlassen. 2§ 97 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet entsprechende Anwendung.

§ 22 Rechtsfolgen der Beendigung

Mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes erlöschen alle damit verbundenen Rechte, Anwartschaften und Pflichten mit Ausnahme der Verpflichtung zur Verschwiegenheit und des Anspruchs auf Unfallfürsorge wie er früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zusteht.

§ 23 Persönliche Lebensverhältnisse

(1) 1Vikarinnen und Vikare haben eine beabsichtigte Änderung ihres Personenstandes und andere wesentliche Änderungen in ihren persönlichen Lebensverhältnissen alsbald anzuzeigen. 2Sie haben die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen auf den Dienst beurteilen zu können.

(2) Ehepartnerinnen und Ehepartner sollen evangelisch sein, sie müssen einer christlichen Kirche angehören; das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass das Konsistorium/Landeskirchenamt im Einzelfall von diesem Erfordernis befreien kann.

(3) Die Gliedkirchen können weitere Bestimmungen erlassen.

§ 24 Bezüge und Beihilfen

1Die Vikarinnen und Vikare erhalten Bezüge, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen und Unfallfürsorge nach Maßgabe gliedkirchlicher Bestimmungen für Pfarrerinnen und Pfarrer. 2Dies gilt nicht, wenn im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses oder eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses eine andere soziale Sicherung gegeben ist.

§ 25 Urlaub, dienstfreier Tag und Studientag

(1) 1Vikarinnen und Vikaren steht in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Bezüge zu. 2Die Dauer des Jahresurlaubs und die Festlegung des Urlaubsjahres richten sich nach gliedkirchlichem Recht. 3Der Erholungsurlaub ist mit der jeweils zuständigen Mentorin oder dem jeweils zuständigen Mentor abzustimmen.

(2) Während der im Ausbildungsplan vorgesehenen Kurse, Praktika und im religionspädagogischen Vikariat während der Schulzeit kann kein Erholungsurlaub in Anspruch genommen werden.

(3) Vikarinnen und Vikaren sollen Gelegenheit haben, ihren Dienst unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange so einzurichten, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt.

(4) Die Gliedkirchen können den Vikarinnen und Vikaren zu ihrer persönlichen Fortbildung einen Anspruch auf einen Studientag gewähren.

(5) 1Für die Vorbereitung von Prüfungsleistungen ist eine Freistellung vom Dienst zu gewähren. 2Näheres regelt das gliedkirchliche Recht.

§ 26 Vikarinnen und Vikare einer anderen Gliedkirche

Vikarinnen und Vikare aus einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit Zustimmung dieser Gliedkirche zur Zweiten Theologischen Prüfung zugelassen werden, wenn sie eine diesem Kirchengesetz entsprechende Ausbildung erhalten haben.

§ 27 Zweite Theologische Prüfung

(1) Die Vikarinnen und Vikare sollen in der Zweiten Theologischen Prüfung durch schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen nachweisen, dass sie die erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten zu einer auftragsgemäßen, professionellen Amtsführung gewonnen haben.

(2) Die Vorschriften des § 6 Abs. 1, 3 und 5 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere regeln die gliedkirchlichen Prüfungsordnungen nach Maßgabe der Rahmenordnung.

§ 28 Pfarrdienstgesetz

Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, finden auf die dienstrechtlichen Verhältnisse der Vikarinnen und Vikare die §§ 30 bis 35, 39, 41, 43, 46 bis 51, 53, 54, 58, 61 bis 67, 103 bis 106 des Pfarrdienstgesetzes der EKD entsprechende Anwendung.

§ 29 Ausführungsbestimmungen, Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium kann auf Antrag mehrerer Gliedkirchen für diese gemeinsame Ausführungsbestimmungen erlassen.

(2) 1Soweit die Gliedkirchen von der in Absatz 1 vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch machen, erlassen sie die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. 2Die Gliedkirchen sollen sich gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Grundordnung der Union der Evangelischen Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenseitig über die Vorbereitung von Kirchengesetzen und gesetzesvertretenden Verordnungen informieren, damit geprüft werden kann, ob ein gemeinsames Handeln geboten ist.

(3) 1Die Gliedkirchen können bestimmen, dass in diesem Kirchengesetz der Kirchenleitung zugewiesene Aufgaben und Befugnisse dem Konsistorium /Landeskirchenamt übertragen oder dass Aufgaben des Konsistoriums/Landeskirchenamtes von der Kirchenleitung wahrgenommen werden. 2Die Zuständigkeiten zur Vornahme von Maßnahmen gemäß § 17 können nicht abweichend geregelt werden.

(4) Die Gliedkirchen können eigene Regelungen für ein berufsbegleitendes Studium und Vikariat erlassen. Die Gliedkirchen informieren sich gegenseitig und prüfen ein gemeinsames Vorgehen.

§ 29a Übergangsbestimmung

Auf Vikariatsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom … 2017 bestanden, erfolgt die Anwendung des bisherigen Rechts.

§ 30 Inkrafttreten

(1) 1Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2002 in Kraft. 2 Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt das Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz – PfAusbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (ABl. EKD 1998 S. 119), außer Kraft.

Stellungnahme der Pfarrvertretung

„Die Pfarrvertretung stimmt der Neuregelung des Ausbildungsrechtes zu.

Mit dieser Neuregelung wird das aktuell neugefasste Pfarrausbildungsgesetz der Union Evangelischer Kirchen (UEK) übernommen. Dieses stammt in seiner Grundform aus dem Jahr 2002, wurde seinerzeit jedoch nicht von der rheinischen Kirche übernommen, sodass im Rheinland weiterhin das Ausbildungsgesetz der Evangelischen Kirche der Union (EKU) aus dem Jahre 1983 in Verbindung mit dem rheinischen Ausführungsgesetz von 1984 gilt. Dieser Zustand ist aus rechtlichen Erwägungen nicht haltbar.

Weiterhin stimmt die Pfarrvertretung dem vorgelegten »alternativen Beschlussantrag« zu.

Mit dem alternativen Beschlussantrag wird zwischen dem Ausbildungsgesetz, das von der Landessynode zu beschließen ist und den Prüfungsordnungen, die auf dem Verordnungswege von der Kirchenleitung in Kraft gesetzt werden, unterschieden. Diese Unterscheidung ist aus rechtssystematischen Gründen zu begrüßen.“